

Teilnahmebedingungen zum Rottenburger Nikolausmarkt 2017 vom 8.-10. Dezember 2017

Diese Teilnahmebedingungen sind Bestandteil der Standvereinbarung.

- Der Markt wird jeweils am 2. Adventswochenende, in 2017 zu folgenden Zeiten abgehalten:

Freitag	8. Dezember 2017	14 bis 21 Uhr
Samstag	9. Dezember 2017	11 bis 21 Uhr
Sonntag	10. Dezember 2017	11 bis 19 Uhr
- Fläche / Platz / Kennzeichnung / Abmeldung:** Die Standfläche wird je angefangenen m² Fläche **inkl. Deichsel oder Dachüberstände** der angegebenen Standgröße berechnet. Bei unrichtigen Angaben erfolgt eine Nachberechnung bzw. Ausschluss vom Markt bei voller Kostenpflicht. Ein Konkurrenzausschluss ist nicht möglich. Der Aussteller muss in seinem Antrag verbindlich und vollständig die zum Verkauf kommenden Warengruppen bezeichnen. Alle Stände sind sichtbar mit Namen und der Adresse des Ausstellers und dem Jugendschutzgesetz zu kennzeichnen. Meldet sich ein Aussteller nach dem 15.11.2017 ab, hat er 75 Prozent der Standkosten zu entrichten, bei Abmeldungen nach dem 24.11.2017 oder Nichterscheinen hat er die volle Gebühr zzgl. Stromkosten sowie evtl. Mietkosten für das Holzhäuschen zu entrichten.

Die Platzzuteilung liegt im Ermessen des Veranstalters und geschieht bis zum 16.11.2017. Die Plätze werden nach der Reihenfolge des Eingangs vergeben, bisherige Aussteller werden mit dem Platzwunsch bevorzugt. Der Veranstalter kann einen Platz in anderer Lage zuweisen oder sonstige Änderungen vornehmen. Der Teilnehmer darf seinen Platz nicht eigenmächtig verlegen, teilen, ganz oder teilweise Dritten überlassen.
- Reinigung:** Der Teilnehmer hat seinen Standplatz sauber und gereinigt zu verlassen. Die Reinigung hat täglich **nach Markt-Ende zu erfolgen**. Für Mülltrennung und -Entsorgung ist der Aussteller verantwortlich. Gastronomische Betriebe müssen Müllbehälter am Stand aufstellen. **Die aufgestellten Mülleimer sind ausschließlich für die Besucher des Marktes aufgestellt. Aussteller müssen ihren Müll mitnehmen und entsorgen.**
- Die **allgemeine technische Umlage** in Höhe von Euro 10,- wird unter anderem für die Bereitstellung der öffentlichen WCs, allgemeinen Müll der BesucherInnen und Security erhoben.
- Gastronomie:** Bei Abgabe von Speisen und / oder Getränken sind die Bestimmungen des Gaststättenrechts, des Jugendschutzgesetzes und die Hygienevorschriften zu beachten. **Eine „Gaststättenrechtliche Genehmigung“ bei Verkauf alkoholischer Getränke wird für 25,- € mit der Standanmeldung beantragt. Ein entsprechender Antrag liegt bei.** Die Gestattung ergeht durch die Stadt, die Abrechnung erfolgt mit den Standkosten. Preislisten mit Produkt / Menge / Preis / Inhaltsstoffe der zum Verkauf kommenden Ware sind gut sichtbar am Stand bzw. am Produkt anzubringen. Ein Wasseranschluss wird zentral auf dem Marktplatz (seitlich Rathaus) bereitgestellt.
- Verkaufszeit / Haftung:** Die Verkaufszeiten sind einzuhalten, besonders müssen die Stände jeden Tag vom Marktbeginn bis Markttende besetzt sein. Der Standbetreiber haftet für alle Aktivitäten auf dem eigenen Stand. Der Veranstalter haftet nicht für auftretende Schäden, auch nicht für solche, die auf höherer Gewalt beruhen. Für entstehende Schäden auf der Standfläche haftet der Teilnehmer in vollem Umfang. Bei Verwendung von Gas zur Erhitzung der Speisen muss die Gasflasche gut getrennt von der Feuerstelle aufgestellt werden. Darüber hinaus muss ein Feuerlöscher innerhalb des Standes bereitgehalten werden.
- Auf-/ Abbau:** Die Aufbauzeiten sind: **Donnerstag 8.00 Uhr bis 21.00 Uhr, Freitag 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr bzw. bei Teilzeitständen vor Marktöffnung** auf den am Boden markierten Flächen. Während dieser Zeit sind in der Königstraße die automatischen Poller (Dom und Norma) geöffnet. Ein Aufbau außerhalb dieser Termine ist nur bei schriftlicher Genehmigung durch den Veranstalter möglich. Die Zufahrt ist dann ausschließlich über Burgsteige oder Seminargasse möglich. Die Abnahme der Stände, der Einhaltung der Vorschriften. Größen und Sortimente erfolgt zu Beginn des Marktes durch WTG, Ordnungsamt und Landratsamt. Abbau-Beginn ist Sonntag um 19.00 Uhr, er muss Montagabend abgeschlossen sein (inkl. Reinigung des Standplatzes). **Mieter eines Holzhauses müssen bis Sonntag Abend das Häuschen ausgeräumt, und den Schlüssel in der WTG abgeben haben.** Der Veranstalter sorgt für eine allgemeine Security (Fr./Sa + Sa/So. von 21–8 Uhr). Den Anweisungen der Security-Mitarbeiter ist Folge zu leisten. Für die Sicherheit der einzelnen Stände sind die Aussteller verantwortlich. Hauseingänge / Geschäftszugänge dürfen nicht zugebaut werden. Löschwasserentnahmestellen (Hydranten / Brunnen) müssen zugänglich sein. In der Königstraße ist die Zufahrt während der Marktzeit nicht möglich, in der Marktstraße nur für Auf- und Abbau.
- Sortimente:** Auf dem Marktplatz sind ausschließlich Holzhäuschen mit kunsthandwerklichen oder gastronomischen Artikeln zugelassen. Zulässige Sortimente sind:
Kunstgewerbliche und -handwerkliche Sortimente:
Weihnachtliche Artikel wie Basteleien, Bilder, Filzartikel, Mobiles, Nikoläuse aus Stoff und Porzellan, Bilder, Miniaturen, Mistelzweige, Gewürzsträuße u.a.
Kunsthandwerkliche Artikel wie Fell, Holzartikel, Krippen, Holzfiguren, Klangspiele, Holzspielzeug, Fensterschmuck, Kerzen, Kerzenständer, handgemalte Bilder, Wachskerzen, Christbaumschmuck, Keramik, Zinn, Weihnachtsdecken, Handwerksartikel wie glaseblasen, getöpft, modelliert, selbstgebastelter Schmuck
Weihnachtliches Gebäck, Honig, Honigkuchen, kandierte Früchte, Kuchen, Kaffee, Tee, Kinderpunsch, Maroni, frisch geröstete Mandeln
Gastronomie: alkoholische Getränke (Achtung Antrag erforderlich) und erhitzte Speisen wie Maultaschen, Wurst, Steak, Schwenkbraten, Langos etc.
Gewerbliche Sortimente: Handelsware sowie Allgemeine Süßwaren zur Mitnahme. Weitere Sortimente werden nur zugelassen, sofern sie in die Atmosphäre eines Nikolausmarktes passen (keine Krämermarktware).
- Vereine / Schulklassen / Kindergartengruppen:** Gemeinnützige Organisationen können beim Veranstalter oder beim Bürgerschaftlichen Engagement Rottenburg bei Einhaltung bestimmter Kriterien einen Antrag auf Erlass der Stromkosten stellen. Besteht der Eindruck eines gewerblichen Angebotes (Alkoholische Getränke, erhitzte Speisen, Handelswaren), gelten die Gebühren für gewerbliche Händler bzw. Gastronomie. Bei unangemeldetem Angebot dieser Sortimente erfolgt eine Nachberechnung der Standkosten. Der Veranstalter behält sich vor, ein Platzverbot auszusprechen.
- Dekoration**
Alle Stände müssen weihnachtlich dekoriert sein und nach Einbruch der Dunkelheit beleuchtet werden.

Veranstalter: Wirtschaft Tourismus Gastronomie (WTG)-Eigenbetrieb Stadt Rottenburg am Neckar, Marktplatz 24, 72108 Rottenburg am Neckar, ☎ (07472) 916-236 Fax: (07472) 916-233, (Öffnungszeiten der Tourist Information Mo - Fr 9-18 Uhr, Sa. 9-14 Uhr)

An
WTG Rottenburg
Marktplatz 24
72108 Rottenburg am Neckar

Antrag auf Gaststättenrechtliche Gestattung

(erforderlich bei Ausschank von **alkoholischen Getränken**)

Hiermit beantragen wir die gaststättenrechtliche Gestattung für den

Nikolausmarkt 2017 vom 8. - 10. Dezember 2017

in der Fußgängerzone Rottenburg am Neckar (Königstraße, Marktplatz, Marktstraße,
Metzelplatz und Bahnhofstraße)

Aussteller: _____

Verantwortliche
Person _____

Es sollen abgegeben werden:

alkoholische Getränke _____

erhitzte Speisen _____

Die gastronomische Gestattung für den Verkauf alkoholischer Getränke kostet im Rahmen des Nikolausmarkt unabhängig von der Anzahl der Tage 25,- € . Sie wird mit den Standkosten eingezogen. Die Gestattung erfolgt über die Stadt Rottenburg am Neckar.

Die Bestimmungen des Gaststättenrechts und die Hygienevorschriften sind zu beachten. An Gastronomieständen müssen in ausreichender Anzahl Abfallbehälter bereitgestellt werden. Der an dem Stand angefallene Müll ist mitzunehmen und auf eigene Kosten zu entsorgen.

Grundsätzlich darf nur Mehrweggeschirr bzw. recyclingfähiges Material verwendet werden (keine Plastikbecher, Plastikgeschirr). Bei Verwendung von Gas zur Erhitzung der Speisen muss die Gasflasche gut getrennt von der Feuerstelle aufgestellt werden. Darüber hinaus muss ein Feuerlöscher innerhalb des Standes bereitgehalten werden.

Ort, Datum

Unterschrift



Wirtschaft Tourismus Gastronomie Rottenburg am Neckar

WTG Rottenburg
Frauke Daemgen
Marktplatz 24
72108 Rottenburg am Neckar

Bitte die Einzugsermächtigung und Mandat für das SEPA-Basislastschriftverfahren nur dann ausfüllen und mitschicken falls uns diese von 2015 noch nicht vorliegt, da die WTG seit 1.1.2015 Eigenbetrieb ist. Liegt diese nicht vor, werden die Preise für Rechnungstellung angesetzt.

Name und Adresse des Zahlungsempfängers

Wirtschaft Tourismus Gastronomie
Rottenburg am Neckar
Marktplatz 24
72108 Rottenburg am Neckar

Gläubiger-Identifikationsnummer

DE80WTG00000043440

Einzugsermächtigung:

Ich ermächtige die WTG Rottenburg widerruflich, die von mir zu entrichtenden Zahlungen bei Fälligkeit durch Lastschrift von meinem Konto einzuziehen.

SEPA-Lastschriftmandat

Ich ermächtige die WTG Rottenburg, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Gleichzeitig weise ich mein Kreditinstitut an, die von der WTG Rottenburg auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Name des Zahlungspflichtigen (Kontoinhaber)

Anschrift des Zahlungspflichtigen

DE _____

IBAN (22 Stellen)

BIC (10 Stellen)

Name des Kreditinstituts

Ort und Datum

Übernahme der Stromkosten für eingetragene gemeinnützige Vereine und Stiftungen, Schulen und Kindergärten bei Veranstaltungen der WTG

Sehr geehrte Damen und Herren,

in den letzten Jahren erhielten WTG und die Koordinierungsstelle für Bürgerschaftliches Engagement verschiedene Anfragen, ob eingetragene gemeinnützige Vereine e.V oder Stiftungen, Schulen oder Kindergärten von den Stromkosten bei den Veranstaltungen Goldener Oktober und Nikolausmarkt der WTG befreit werden können. Die WTG berechnet auf ihren Veranstaltungen Standgebühren und stellt Kosten wie Strom & Wasser oder gemietete Häuschen in Rechnung. Die Stadtverwaltung Rottenburg unterstützt Ihr ehrenamtliches Engagement dadurch, dass wir **anfallende Stromkosten** für Sie übernehmen.

Im Einzelnen

1. Welche Kriterien müssen vorliegen, damit Sie keine Stromkosten bezahlen müssen?

- a) Reine Informationsstände
- b) Verkauf von Selbstgebasteltem/ selbsthergestellte Nahrungsmittel
(z.B. Marmelade, Waffeln, Weihnachtsgebäck)

Sobald Sie folgende Waren an Ihrem Stand verkaufen, werden Ihnen diese Kosten nicht erstattet:

- Alkoholische Getränke (z.B. Glühwein)
- Erhitzte Speisen aller Art (außer Waffeln)
- Handelsware jeglicher Art

2. Wer kann die Übernahme der Stromkosten in Anspruch nehmen?

- a) Schulen
- b) Kindergärten
- c) Eingetragene gemeinnützige Vereine oder Stiftungen, sofern die Erlöse dem ideellen Vereinszweck zufließen.

3. Was müssen Sie tun, um keine Stromkosten zu bezahlen?

- Sie füllen den folgenden Antrag aus und schicken diesen - zusammen mit der Anmeldung - an die WTG zurück. Bei Vorliegen der Kriterien wird Ihnen die WTG Rottenburg keine Stromkosten in Rechnung stellen.

Antrag auf Kostenübernahme der Stromkosten

Bitte ausfüllen und zusammen mit Ihrer Anmeldung an die WTG schicken.

1. Angaben zur Veranstaltung, zu der Sie sich anmelden:

Goldener Oktober (ausgenommen Regionalmarkt, hier gelten generell

ermäßigte Standgelder _____

Nikolausmarkt _____

sonstige temporäre Veranstaltung im Freien _____

(bitte ankreuzen)

2. In Kenntnis der angeführten Kriterien beantrage ich

die Übernahme der Stromkosten

(bitte ankreuzen)

Die Erstattung der Stromkosten ist nur möglich, wenn Sie ausschließlich Informationen oder folgende Produkte an Ihrem Stand anbieten: Selbstgebasteltes oder selbsthergestellte Lebensmittel (z.B. Waffeln, Gebäck, Marmelade)

Wir bieten an: _____

3. Angaben zu Ihrer Organisation

Verein/Schule/Kindergarten _____

Ansprechpartner/in _____

Adresse _____

PLZ/Ort _____

Telefon¹ _____

E-Mail² _____

Ich akzeptiere das Recht der Stadtverwaltung und der WTG, die vorliegenden Kriterien bei der Veranstaltung zu prüfen.

(Ort, Datum)

(Vorname, Name)

¹ freiwillige Angabe

² freiwillige Angabe